

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen**

**hier: Coronabedingte Anpassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für das
Sommersemester 2022 im Lehramt**

Vorlage Nr. XXIX/19

Beschlussantrag:

In §3 (3) der Zugangs- und Zulassungsordnung
„Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die ihren Abschluss an der Universität
Bremen erworben haben, können bei Nachweis von mindestens 10 CP, die im
Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ [„Lehramt an
Gymnasien/Oberschulen“] [„Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und
Grundschule“] (M. Ed.) erworben wurden, sowie bei nachgewiesener Zulassung zum
Praxissemester als Fortgeschrittene zum Sommersemester aufgenommen werden.
Semesterbeginn ist der 1. April.“

wird zweitmälig der Halbsatz „**sowie bei nachgewiesener Zulassung zum
Praxissemester**“ gestrichen. Die Zulassung zum Praxissemester stellt somit keine
Zulassungsvoraussetzung für den fortgeschrittenen Master of Education in den drei
genannten Lehrämtern zum Sommersemester 2022 dar.

Der Akademische Senat stimmt zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

